



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Sicherheitsdienstleisters (CROSSLINE SECURITY, Dennis Ginzel, Obere Waldstraße 3 in 42929 Wermelskirchen) nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben.

### 1. Allgemeine Dienstauführung

1.1 Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß §34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistungen als Revierwach-, Separatwache- oder Sonderdienst aus.

1.2. Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anders vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

1.3. Der Separat-/ Objektwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/ Wachmänner/-Frauen oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.

1.4. Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

1.5. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- u. Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

1.6. Das Wach – und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGB I, S. 2972), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Wach- u. Sicherheitsunternehmen.

1.7. Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und Berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### 2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstleistungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienst- verrichtungen Abstand genommen werden.

### 3. Schlüssel und Notfallanschriften

3.1. Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Unternehmer in Rahmen der Ziffer 10.

Der Auftraggeber gibt dem Unternehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriften – Änderungen müssen dem Unternehmer über auf geschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

### 4. Beanstandungen

4.1. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung der CROSSLINE SECURITY zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

4.2. Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn CROSSLINE SECURITY nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - **spätestens innerhalb von sieben Werktagen** - für Abhilfe sorgt.

### 5. Auftragsdauer und Vergütung

5.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

5.2. Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens 12 Monate.

5.3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn nicht ein Vertragspartner in der vorgesehenen Kündigungszeit das Vertragsverhältnis kündigt. Eine feste Vertragslaufzeit ist davon nicht betroffen.

5.4. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt ist oder wird oder eine Partei liquidiert werden soll;

- eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

#### 5.5 Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

5.6. Sämtliche Leistungen des Sicherheitsdienstleisters verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

### 6. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

6.1. Ein Vertrag mit CROSSLINE SECURITY kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars oder einer Auftragsbestätigung auf dem Postweg, per Fax oder per elektronischer Post (E-Mail).

6.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 7. Ausführung durch andere Unternehmen

CROSSLINE SECURITY ist jederzeit berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß §34a GewO zugelassene und zuverlässige Unternehmen zu bedienen. (Kooperationspartner)

### 8. Unterbrechung der Bewachung

8.1. Im Kriegs- oder Streikfällen, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann CROSSLINE SECURITY den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend erstellen.



8.2. Im Falle der Unterbrechung ist CROSSLINE SECURITY verpflichtet, das Entgelt entsprechend des etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### 9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche belange insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

### 10. Haftung und Haftungsbegrenzung

10.1. Die Haftung der CROSSLINE SECURITY für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

10.2. Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und Vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

10.3. Gemäß §6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingung für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glätteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

10.4 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

### 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

11.1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis erlangt haben, gegenüber CROSSLINE SECURITY geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

11.2. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der CROSSLINE SECURITY unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, Schadenverlauf und Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu helfen. Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### 12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

CROSSLINE SECURITY ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378).

### 13. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstige o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des BDWS.

### 14. Wahrung der Vertraulichkeit

CROSSLINE SECURITY und die von ihr eingesetzten Mitarbeiter verpflichten sich, die mitgeteilten vertraulichen Informationen und Gespräche, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehen. Mit äußerster Diskretion zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

### 15. Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Sollte der Auftraggeber der CROSSLINE SECURITY den erteilten Auftrag kündigen bzw. von einem geschlossenen Vertrag zurücktreten, hat dieser der CROSSLINE SECURITY den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn CROSSLINE SECURITY keinen Anlass zur Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag gegeben hat.

### 16. Abwerbverbot und Vertragsstrafe

16.1. Dem Auftraggeber bzw. CROSSLINE SECURITY ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmers zu Auflösung ihres Dienst- und Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- und Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. CROSSLINE SECURITY zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

16.2. Verstößt der Auftraggeber bzw. CROSSLINE SECURITY schuldhaft gem. §276 BGB bzw. §278 BGB gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, das sechsfache Monatsgehalt des Mitarbeiters zu zahlen.

### 17. Datenschutz

17.1. Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

17.2. Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis)

### 18. Gerichtstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um Öffentlich Rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

1. die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und /oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

2. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

### 19. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.